

biet und von den getroffenen Vorbeugungsmaßregeln den anderen Staaten Mitteilung zu machen. Die den Verkehr einengenden Maßregeln sind auf die verseuchten Gebiete zu beschränken. Die „giftfangenden Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können und daher für Einfuhrverbote und für die Desinfektion in Frage kommen, werden genau bezeichnet (Leibwäsche, getragene Kleider, gebrauchtes Bettzeug, Hader und Lumpen); Einfuhr und Durchfuhr anderer Gegenstände darf nicht untersagt werden. Eine allgemeine Absperrung der Landesgrenzen darf nicht stattfinden; nur erkrankte Personen dürfen zurückgehalten werden. Für den Seeverkehr wird zwischen verseuchten, verdächtigen und reinen Schiffen unterschieden. Nur die ersteren unterliegen der Quarantäne; die verdächtigen Schiffe werden desinfiziert, mit frischem Trinkwasser versehen und das Kielwasser wird ausgeschöpft.

Alle von der Sulinamündung stromaufwärts gehenden Schiffe sind, solange die Stadt nicht mit gutem Trinkwasser versehen ist, einer gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. In der Stadt selbst, sowie an beiden Ufern des Stromes sind Sanitätsstationen minderer Ordnung zu errichten, welche die Schiffe zu überwachen haben, und in welche die Kranken zu schaffen sind.

d) Einen wichtigen weitem Fortschritt brachte die Pariser Konferenz von 1894, deren Zweck die Vereinbarung von Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera in den Ursprungsländern, daher insbesondere die Überwachung der Mekkapilgerfahrten und die Einrichtung von Sanitätsstationen im persischen Golf war. Ihr Ergebnis ist die internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 mit einer Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 (R. G. Bl. 1898 S. 973).

Die Konvention ist ratifiziert von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Persien, Portugal und Rußland. Die Ratifikationsurkunde Großbritanniens enthält nicht die Anlage III; andererseits findet die Konvention auch auf verschiedene englischen Kolonien Anwendung (Bekanntmachung vom 17. April 1899, R. G. Bl. S. 266). Schweden-Norwegen ist der Konvention sowie der Zusatzerklärung am 6. April 1898 beigetreten.

Die Beschlüsse der Konferenz sind in vier Anlagen zur Konvention selbst niedergelegt. Die Grundlage bilden die Bestimmungen der Sanitätskonventionen von Venedig 1892 und Dresden 1893.

Die Anlage I enthält 1. die in den Abgangshäfen bezüglich der aus dem indischen Ozean und aus Ozeanien kommenden Pilgerschiffe zu ergreifenden Maßnahmen (vor allem ärztliche Untersuchung